



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien
Büroanschrift: Stubenring 1, 1011 Wien
DVR 0000175
email: st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-170.600/0008-II/ST4/2008

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

Straße und Luft

An alle
Landeshauptmänner

Wien, am 25.09.2008

Betreff: Verwendung von Radarpistolen zur Geschwindigkeitsmessung bei Fahrprüfungen der Klasse A

Vom Fachverband der Fahrschulen wurde an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) die Frage der Zulässigkeit der Verwendung von Radarpistolen zur Geschwindigkeitsmessung bei Fahrprüfungen der Klasse A herangetragen.

Dazu darf Folgendes mitgeteilt werden:

1. Gemäß § 6 Abs. 3 der Fahrprüfungsverordnung (FSG-PV) ist bei den Übungen für die Klasse A, bei denen im Teil B des Prüfungsprotokolles eine Mindestgeschwindigkeit angegeben ist, die jeweils gefahrene Geschwindigkeit mit einer Geschwindigkeitsmessanlage zu überprüfen.

Unter einer solchen Geschwindigkeitsmessanlage hat das BMVIT ebenso wie der Fachverband der Fahrschulen stets eine Anlage mit Abnahmesystem wie zB Lichtschranken oder Radar und Anzeigedisplay verstanden.

Daher kam die Anfrage einzelner Fahrschulen, ob auch Radarpistolen zur Geschwindigkeitsüberprüfung zulässig wären, überraschend und wurde vorerst verneint.

2. Seitens zahlreicher Fahrschulen wurde aber der Einsatz von Radarpistolen weiterhin gefordert und auch von Behördenseite gab es Befürwortungen. Insbesondere für Fahrschulen, die nicht über eigene Plätze verfügen, wäre der ständige Auf- und Abbau von Geschwindigkeitsmessanlagen mit Display aufwendig und würde zu Mehraufwand und zu Verzögerungen bei den Prüfungen führen.

3. Im Rahmen einer praktischen Vorführung auf einem Übungsplatz konnten Radarpistolen getestet werden und es wurde festgestellt, dass diese bei richtiger Anwendung durchaus eine

info@bmvit.gv.at

www.bmvit.gv.at

Dynamik mit Verantwortung

taugliche Alternative zu den herkömmlichen Geschwindigkeitsmessanlagen darstellen können.

Der Messwinkel ist so groß, dass der Kandidat nicht wie zB bei einer Laser-Pistole gezielt anvisiert werden muss. Somit ist der Prüfer, der jedenfalls die Messung selbst vorzunehmen hat, nicht von der Beobachtung der Durchführung der Übung abgelenkt. Jedoch ist vom Prüfer sehr wohl darauf zu achten, dass die Messung im richtigen Moment erfolgt, nämlich am Beginn der Ausweichübung bzw. Bremsung und nicht schon zu früh während der Anfahrt oder nach Beginn der Übung, wenn die Geschwindigkeit bereits reduziert wurde. Der Winkel zwischen Kandidaten und Prüfer ist so gering wie möglich zu halten, da es sonst zu Ungenauigkeiten des Messergebnisses kommen kann. Messtoleranzen nach unten sind nicht vorgesehen, ebenso Dauermessungen, da nur der erreichte Höchstwert gespeichert wird und man nicht nachvollziehen kann, an welcher Stelle dieser Wert erreicht wurde. Außerdem dürfen nur Messgeräte mit einem CE-Prüfzeichen verwendet werden, die eine Messtoleranz von nicht mehr als ± 1 km/h aufweisen.

4. Um den Forderungen Rechnung zu tragen bestehen daher seitens des BMVIT keine Bedenken, wenn (vorerst probeweise) auch Radarpistolen zur Geschwindigkeitsüberprüfung eingesetzt werden.

Nach Ansicht des BMVIT sollte eine endgültige Entscheidung erst nach Vorliegen entsprechender Erfahrungen getroffen werden. Die Sachverständigen werden daher ersucht, ihre Erfahrungen im Umgang mit Geschwindigkeitsmessanlagen und speziell mit Radarpistolen laufend dem Amt der Landesregierung zu berichten. Die Ämter der Landesregierungen werden ersucht, diese Berichte zu sammeln, zusammenzufassen und bis spätestens 31. Mai 2009 dem BMVIT zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:
Mag. Wolfgang Schubert
Tel.: +43 (1) 71162 65 5529
Fax: +43 (1) 71162 65 5073
e-mail: wolfgang.schubert@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt